



Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Markt Taschendorf

vom 06.12.2022

Der Markt Markt Taschendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende, vom Gemeinderat am 05.12.2022 beschlossene Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Friedhofszweck, Bestattungsanspruch und Benutzungszwang	3
§ 3 Friedhofsverwaltung.....	3
§ 4 Schließung und Entwidmung.....	3

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten.....	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 7 Dienstleistungstätigkeiten auf den Friedhöfen.....	5

III. Grabstätten

§ 8 Allgemeines	5
§ 9 Größe und Tiefe der Grabstätten	5
§ 10 Einzelgrabstätten	6
§ 11 Familiengrabstätten.....	6
§ 12 Urnengrabstätten	6
§ 13 Rechte an Grabstätten	7
§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten.....	7
§ 15 Beschränkung der Rechte an Grabstätten.....	8

IV. Bestattungsvorschriften

§ 16 Allgemeines	8
§ 17 Bestattung.....	8
§ 18 Särge, Urnen, Überurnen	8
§ 19 Leichenhäuser	9
§ 20 Leichenhausbenutzungszwang	9

§ 21 Ruhefristen	9
§ 22 Exhumierung und Umbettung.....	9
V. Gestaltung der Grabstätten	
§ 23 Allgemeines	10
§ 24 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	10
§ 25 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen	11
§ 26 Größe der Grabmäler und Einfassungen.....	12
§ 27 Gestaltung der Grabmale	12
§ 28 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern.....	12
VI. Schlussbestimmungen	
§ 29 Anordnungen im Einzelfall (Ersatzvornahme).....	13
§ 30 Haftung	14
§ 31 Gebühren.....	14
§ 32 Zuwiderhandlungen.....	14
§ 33 Inkrafttreten.....	14

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Markt Markt Taschendorf unterhält und betreibt folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen sowie die von ihr verwalteten Friedhofsstellen

1. Friedhof und Leichenhaus in Obersteinbach
2. Gemeindlicher Friedhofsteil mit Leichenhaus in Markt Taschendorf
3. Friedhofsverwaltung Markt Taschendorf

(2) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgaben dieser Satzung.

§ 2 Friedhofszweck, Bestattungsanspruch und Benutzungszwang

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Markt Taschendorf die insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet des Marktes Markt Taschendorf hatten, können auf den Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung (oder früheren Bestimmungen) ein Grabnutzungsrecht zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch den Friedhofsträger (Friedhofsverwaltung) erfolgen.

(4) Verstorbene, Leichenteile und Urnen müssen auf Friedhöfen beigesetzt werden. Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen sind nur mit Zustimmung der Stadt und Genehmigung des Landratssamtes zulässig.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Markt Taschendorf verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird vom Markt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer grabnutzungsberechtigt ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Markt Markt Taschendorf kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit der grabnutzungsberechtigten Person vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst oder aufgehoben werden, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger vorgenommen werden.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und BesucherInnen entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung der Erwachsene den Friedhof betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
2. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
3. Flächen und Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Sondergenehmigungen und solche, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
5. zu rauchen, zu lärmern, auf Rasenflächen zu lagern und sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
7. Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
8. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
9. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.

(5) Wer gegen ein Gebot nach Abs. 1 oder ein Verbot nach Abs. 2 verstößt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die mindestens fünf Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

§ 7 Dienstleistungstätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen einer Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Aufforderung gegen diese Satzung oder eine Anordnung des Marktes verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragssteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeit gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Angefallene Abfälle sind restlos mitzunehmen und nach den geltenden öffentlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal auf dem Friedhof verwiesen werden.

III. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes Markt Taschendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabarten und die Anlage der Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und richten sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert.

(3) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Urnengräber

(4) Bestattungen können jeweils nur in den von der Friedhofsverwaltung freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 9 Größe und Tiefe der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren: Einzelgräber Länge 1,20 m Breite 0,60 m

b) für Personen über 6 Jahren:	Einzelgräber	Länge 2,00 m Breite 0,90 m
	Familiengräber	Länge 2,00 m Breite bis 4,00 m
	Urnengräber	Länge 0,90 m Breite 0,90 m

(2) Die verschiedenen Grabstätten haben folgende Tiefen:

- a) Einzelgrab bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,20 m
- b) Familiengrab in denen 2 Särge übereinander beigesetzt werden, beträgt ab Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,90 m.
- c) Urnengrab beträgt mindestens 1,00 m

(3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm.

§ 10 Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Gräber zur Erdbestattung von maximal zwei Särgen und beliebig vielen Urnen, sofern Platz vorhanden und die Ruhefrist gewahrt ist.

(2) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, wird dem Beerdigungspflichtigen ein Einzelgrab zugewiesen.

(3) Die Belegung erfolgt 1,80 m tief. Es können zwei Särge übereinander bestattet werden, wenn die Bodenverhältnisse eine Aufgrabung von 2,40 m zulassen.

(4) Länge und Breite der Einzelgräber sowie deren Abstände ergeben sich aus dem jeweiligen Grabfeld.

§ 11 Familiengrabstätten

(1) Mehrfachgrabstätten sind Gräber zur Erdbestattung von maximal vier Särgen (Doppelgrab mit Tieferlegung) und beliebig vielen Urnen, sofern Platz vorhanden und die Ruhefrist gewahrt ist. In den Familiengräbern können die berechnigte Person und Mitglieder der Familien (Ehepartner*in, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) bestattet werden; Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Die Belegung erfolgt 1,80 m tief. Es können zwei Särge übereinander bestattet werden, wenn die Bodenverhältnisse eine Aufgrabung von 2,40 m zulassen.

(3) Länge und Breite der Mehrfachgräber sowie deren Abstände ergeben sich aus dem jeweiligen Grabfeld.

§ 12 Urnengrabstätten

(1) Die Beisetzung von Urnen ist in Urnengräbern, Einzelgräbern und Familiengräbern zulässig.

(2) Urnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden. In einer Grabstätte (Urn-, Einzel-, Familiengrab) dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.

(3) Die Urnenbeisetzung ist beim Markt vorher rechtzeitig anzumelden.

(4) Die Aufnahme und Unterbringung der Asche in Urnen hat nach § 16 Bestattungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(5) Wird vom Markt nach Erlöschen des Nutzungsrechts über das Grab verfügt, so werden die Aschebehälter im Friedhof in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird im Todesfall auf Antrag und mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Reservierungen sind kostenpflichtig möglich. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt.

(2) Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche volljährige Person sein.

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgelegten Grabnutzungsgebühr rechtswirksam. Über den Erwerb wird eine kostenpflichtige Urkunde ausgestellt.

(4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr für 3, 5 oder 10 Jahre verlängert werden, wenn die nutzungsberechtigte Person vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann die nutzungsberechtigte Person aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren besteht nicht.

(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(8) Jede Änderung der Anschrift der nutzungsberechtigten Person ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten kann die nutzungsberechtigte Person die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person mit deren Zustimmung schriftlich beantragen.

(2) Nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person geht das Grabnutzungsrecht auf die in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung genannten Person über. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Sterben Grabnutzungsrechte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen mit deren Zustimmung übertragen werden. Zuletzt können auch Erben, die nicht zu den Vorgenannten zählen, das Grabrecht erhalten. Innerhalb dieser einzelnen Gruppen hat die ältere Person Vorrecht. Über die Umschreibung erhält die neue nutzungsberechtigte Person eine Urkunde (Graburkunde).

(3) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten (Abs. 2) die Übernahme ablehnen. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der bestatteten Person eine persönliche Verbindung hatten.

(4) Über die Umschreibung erhält die neue grabnutzungsberechtigte Person eine Urkunde.

§ 15 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis der benutzungsberechtigten Person ist erforderlich, falls die Ruhefrist der zuletzt in dem Grab bestatteten Person noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird der benutzungsberechtigten Person eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 16 Allgemeines

(1) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteile sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls, mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung oder einem beauftragten Bestattungsunternehmen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

(3) Bestattungen sind grundsätzlich an Werktagen möglich. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Bestattung wird durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Leichenträger werden von den Angehörigen bestellt.

(5) Die Grabnutzungsberechtigten / Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung oder Sicherung vorhandener Grabmale, Einfassungen und Bepflanzungen durch berechnigte DienstleistungserbringerInnen zu sorgen. Für eine Urnenbeisetzung muss das Grab im dafür erforderlichen Umfang frei sein.

§ 17 Bestattung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt in Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

(2) Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofwärters zum Grab geleitet.

(3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie erfolgen.

§ 18 Särge, Urnen, Überurnen

(1) Särge sollen in Größe, Form und Materialien den allgemeinen Vorschriften entsprechen. Details sind mit den berechtigten Bestattungsunternehmen zu regeln.

(2) Urnen sollen in Größe, Form und Materialien den allgemeinen Vorschriften entsprechen. Sie müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen (sog. „BioUrnen“).

(3) Für Bestattungen in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Urnen, die in Grüften beigesetzt werden, dürfen nur aus dauerhaftem und wasserdichtem Material sein. Sonderregelungen müssen den allg. Regelungen entsprechen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung (BestV).

§ 19 Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden sowie zur Aufbewahrung von Aschereste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen wird die Leiche im offenen Sarg aufgebahrt, sofern aus Gründen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Säрге mit an übertragbaren Krankheiten Verstorbene, im Sinne des Bundesseuchengesetz, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Personen, die die Aufbahrung in Auftrag gegeben haben.

(5) Die Reinigung der Leichenhäuser erfolgt durch die Hinterbliebenen. Falls die Reinigung nicht unverzüglich durchgeführt wird, erfolgt sie durch den Markt auf Kosten der Verpflichteten.

§ 20 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis diese bestattet oder überführt werden sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung oder Überführung.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Personen, die die Aufbahrung in Auftrag gegeben haben.

(4) Leichenhäuser dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und in Anwesenheit des Friedhofspersonals oder eines von der Stadt beauftragten Bestattungsdienstleister betreten werden.

(5) Die Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Obersteinbach kann gegen Gebühr für den Trauergottesdienst bzw. freie Trauergedenkfeiern genutzt werden.

§ 21 Ruhefristen

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt auf allen Friedhöfen:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| 1. für Verstorbene bis zu 6 Jahren | 20 Jahre |
| 2. für Verstorbene über 6 Jahre | 40 Jahre |
| 3. bei Urnenbestattungen | mind. 10 Jahre |

§ 22 Exhumierung und Umbettung

(1) Exhumierungen und Umbettungen von Leichen und Urnen dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes nach Anhörung des Staatl. Gesundheitsamtes vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden erfolgen. Die Ausgrabung hat die grabnutzungsberechtigte Person unter Angabe von Gründen

schriftlich beim Markt zu beantragen. bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(3) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Staatl. Gesundheitsamt zugestimmt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

(3) Andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen sowie die Wege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen aller Art außerhalb von Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt.

(4) Nach Ablauf und Aufgabe des Nutzungsrechts hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.

(5) Kommt die nutzungsberechtigte Person den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht nach, kann dies durch Ersatzvornahme (mit vorheriger Fristsetzung) durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Sind Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung mit Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen, und die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt.

§ 24 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Blumen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigt.

(2) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze auf den Gräbern dürfen die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Marktes zulässig.

(3) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den jeweils vorgesehenen Plätzen und Behältern zu entsorgen.

(4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum des Marktes über.

§ 25 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen oder deren Änderung, die nicht den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Marktes Markt Taschendorf. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten im Friedhof nicht begonnen werden.

(2) Dem Antrag ist beizufügen

1. Ein Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung unter Angabe des Materials, seiner Farbe, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Farbe, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.
3. Soweit es erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder die sonstige Ausstattung oder durch die Inschrift, das Ornament oder Symbole gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Kommt die nutzungsberechtigte Person nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Kosten der nutzungsberechtigten Person das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widerspricht. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt, oder ist ihr Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung an der Grabstätte.

(7) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als neun Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Größe der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es die Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|---------------------------------|-------------|-------------------|
| 1. bei Kindergrabstätten | Höhe 0,80 m | Breite 0,50 m |
| 2. bei Einzelgrabstätten bis zu | Höhe 1,20 m | Breite 0,80 m |
| 3. bei Familiengräbern | Höhe 1,20 m | Breite bis 2,00 m |
| 4. bei Urnengräbern | Höhe 0,90 m | Breite 0,90 m |

(2) Die Grabeinfassungen dürfen bei allen Gräbern eine Breite von 0,12 m (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

§ 27 Gestaltung der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen der besonderen Würde und Zweckbestimmung des Friedhofes entsprechen. Sie müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung zur Umgebung passen.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe, nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher in Totengedenken stören.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlicher Farbe gefasst sein.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig auf der Rückseite des Grabmals oder auf dessen Seite angebracht werden.

(5) Die benutzungsberechtigte Person und die in seinem Auftrag handelnden, haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Die benutzungsberechtigte Person ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

(6) Für die 24 neu gestalteten Urnengrabstätten auf dem Friedhof Obersteinbach sind die vom Markt vorgegebenen Steinplatten (ca. 20 x 20 cm) zu verwenden. Diese können von den Angehörigen beschriftet (z.B. über einen Steinmetz) und auf der Grabstelle abgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Bepflanzung der Urnengräber nicht vorgesehen. Gegen eine Blumenschale oder das Ablegen eines Blumengebindes bestehen keine Einwände.

§ 28 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfvermerk ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch die nutzungsberechtigte Person der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Die grabnutzungsberechtigte Person hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen. Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch die vorher nutzungsberechtigte Person oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt die nutzungsberechtigte Person oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten der vormals nutzungsberechtigten Person oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt der nutzungsberechtigten Person oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch die vormals nutzungsberechtigte Person in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Anordnungen im Einzelfall (Ersatzvornahme)

(1) Der Markt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsgesetz.

§ 30 Haftung

Der Markt Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG, kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
2. erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen der Friedhofsverwaltung nicht einholt
3. die erstmalige Anlage, die Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 26 bis 34 nicht satzungsgemäß vornimmt,
4. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet (§ 5).

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 22.09.1994 außer Kraft.

Markt Taschendorf, 06.12.2022

S.

Lorey
Erster Bürgermeister